

1.

Sie möchten Ihren für den eigenen, persönlichen Gebrauch bestimmten Rechner aufrüsten. Dafür schauen Sie sich nach einer neuen Grafikkarte um. Im Ladengeschäft des Händlers H empfiehlt dieser Ihnen eine Grafikkarte des Herstellers X – Modell Speed3000, 2nd Gen. Die Leistungsdaten sind beeindruckend, daher entschließen Sie sich letztlich für den Kauf und zahlen den Kaufpreis von 899 EUR direkt im Laden. Die Grafikkarte nehmen Sie mit und bauen sie in Ihrem Rechner ein, wo sie zu ihrer Zufriedenheit läuft.

Drei Wochen später erfahren Sie, dass Hersteller X mittlerweile sein Modell Speed3000 in der 3. Generation aufgelegt hat (Speed3000, 3rd Gen.). Die Karte ist noch einmal schneller geworden, dabei soll der Kaufpreis nur wenig über dem der 2nd Gen. liegen.

Sie sind völlig empört über die Beratung des Händlers H und begeben sich in dessen Laden. Dort erfahren sie, dass die neue Generation der Grafikkarte tatsächlich schon im Zulauf ist und nur rund 50 EUR mehr kosten wird. Wenn Sie das gewusst hätten, dann hätten Sie mit dem Kauf gewartet. Der H zuckt mit den Schultern. Dass die Speed3000, 2nd Gen. auslaufen würde, habe er nicht gewusst, die Karte ist zudem selbst vom Hersteller nicht als Auslaufmodell bezeichnet worden. Einen Tausch oder eine Rücknahme der Karte lehnt er ab.

Sie wollen die Speed3000, 2nd Gen. zurückgeben und die Speed3000, 3rd Gen. erwerben – diesmal aber nicht mehr bei H, dem Sie nicht mehr vertrauen.

Besteht eine Möglichkeit, den Kauf rückgängig zu machen? Wie könnten Sie rechtlich argumentieren? Bitte beurteilen Sie die entsprechenden Erfolgsaussichten.

2.

Herr X möchte sein Auto über ein großes Portal (*bay.de) loswerden. Es handelt sich um einen Wagen mit Erstzulassung April 2011 und einer Laufleistung von rund 172.000 km. Er hat einen Marktwert von mindestens 12.000 EUR. Zum Angebot formuliert Herr X u.a.: „Preis: 1,- EUR“. In dem ausführlichen Angebot werden die Ausstattung und die Eigenschaften des Fahrzeugs ausführlich beworben. Es heißt weiter in dem Angebot: „Fahrzeug muss innerhalb drei Tagen nach Auktionsende – vom Höchstbietenden abgeholt und bar vor Ort gezahlt werden. ... Sofortkaufangebote sind gerne erwünscht.“

Erfreut bestätigt Herr Y dieses Angebot und fragt, wohin der Kaufpreis überwiesen werden soll. Der X erschrickt sich – er hatte eigentlich den Preis als „Startgebot“ einstellen wollen. Umgehend informiert er Herrn Y und teilt ihm erst mündlich, dann auch per Mail mit, dass die Preisangabe von 1 EUR ein Versehen gewesen sei. Das habe er nicht gewollt, er habe sich schlicht verlickt. Der Y will das nicht gelten lassen und verlangt die Herausgabe des Fahrzeugs. Die Frage nach dem Abholtermin beantwortet Herr X etwas unwirsch: „Dann schreibst du mir noch so frech Abholtermin, als würd' ich Dir ein Auto über 12000 Euro schenken, (...)“. Herr Y beharrt darauf, dass er das Auto für einen Euro erworben habe.

Zurecht?

Hinweise:

Bitte bearbeiten Sie die Fragestellungen schriftlich und senden Ihre Lösung bis zum 14.7.2021 (08.00 Uhr) an info@stuecke.eu. Gruppenarbeit ist nicht statthaft. Bitte formulieren Sie die Lösung in ganzen Sätzen aus und argumentieren am Gesetz auch unter Angabe der relevanten Vorschriften. Sofern Sie für Ihre Lösung auf Literatur oder gerichtliche Entscheidungen zurückgreifen, geben Sie bitte Ihre Quelle an.

Viel Erfolg!